

1655 Oktober 27.

A

SCHREIBEN VON LANDAMMANN UND RAT VON SCHWYZ AN SCHULTHEISS UND
RAT VON BERN

Schwyz teilt Schultheiss und Rat von Bern mit, dass es vor mehreren Tagen den Erhalt ihres und der übrigen [neugl.] Orte Schreiben [in Sachen Arther Handel] mit einem Rezepisse bestätigt und darauf hingewiesen habe, ihnen zu einem späteren Zeitpunkt eine umfassendere Antwort zukommen zu lassen. Auf ihr erneutes Schreiben hin könnten sie einzig auf die Antwort hinweisen, welche Landammann und Rat Zürich auf dessen Brief vom 24. September alten Kalenders habe übersenden lassen und die man ihnen in Kopie beilege. Und so hoffe man, niemand wolle sie in ihrer Souveränität und Gerichtshoheit einschränken.

Kopie

AH 25, 35 - Blatt 35^V leer

1655 Oktober 27.

A

SCHREIBEN VON [LANDAMMANN UND RAT VON] SCHWYZ AN [BUERGERMEISTER
UND RAT VON] ZUERICH

Ihr Schreiben vom 27. September alten Stils habe man nur deshalb so lange nicht beantwortet, weil sie dessen Inhalt sehr befremdet habe.

Es sei nie in ihrer Absicht gelegen, Zürich zu "actionieren", noch hoffe man, sie, [Bürgermeister und Rat], würden etwas derartiges gegen Schwyz anstrengen. Insbesondere möchten sie festhalten, bei der von ihren Vorvätern ererbten kath. Religion verbleiben und in ihrem Land und ihren Untertanengebieten keine andern Bekenntnisse dulden zu wollen. Was nun die Flüchtlinge [aus Arth] betreffe, habe man sie - seien doch diese durch ihren Eid weiterhin an ihre Landesobrigkeit gebunden - vor sich zitiert und werde ihnen, ob sie nun erschienen oder nicht, den Prozess ma-